

| | | |
|--|----------------------------|-------------------------------------|
| Geschäftszeichen I/32/323 Gä | Datum 20.10.2010 | Vorlage-Nr. XVI-0839/2010 |
|--|----------------------------|-------------------------------------|

| Beratungsfolge: | Sitzung | Sitzung am: | Entscheidung |
|--|------------------|--------------------|---------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten | öffentlich | 03.11.2010 | |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 15.11.2010 | |
| Kreistag | öffentlich | 13.12.2010 | |

Betreff

Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. In der „Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen“ wird geregelt, dass die Annahme von Geld nicht erlaubt ist. Als allgemein erteilt gilt die Zustimmung für die Annahme von Geld bis zum Betrag von 10 € nur durch die Besetzung der Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsbetriebes, wenn der zugewendete Geldbetrag zugunsten einer Gemeinschaftskasse verwendet wird.
2. Die als Anlage beigefügte „Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen“ wird zur Kenntnis genommen.

| | | | |
|--|--|--|---------------|
| Aufwand Euro | Produktkonto | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt | Haushaltsjahr |
| Mittel stehen | | | |
| <input type="checkbox"/> zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro | |
| Deckungsvorschlag | | | |
| <input type="checkbox"/> Mehrertrag bei | | <input type="checkbox"/> Minderaufwand bei | |
| Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“ | | | |
| Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |

Begründung:

Gemäß § 331 Strafgesetzbuch (StGB) wird ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Gerechtfertigt und damit straffrei ist die Annahme des Vorteils gemäß § 331 Absatz 3 StGB nur dann, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt oder die betreffende Person unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Es ist beabsichtigt eine Dienstanweisung zu erlassen, in welcher das Verbot der Annahme von Vorteilen sowie die Ausnahmen von diesem Verbot für die Beschäftigten des Landkreises Wolfenbüttel geregelt werden.

Die Annahme von Geld soll nicht erlaubt sein.

Im Bereich der Abfallwirtschaft ist es in Deutschland jedoch seit langer Zeit üblich, dass Bürger in der Weihnachtszeit ein Trinkgeld an der Mülltonne anbringen.

Dieser Gepflogenheit Rechnung tragend hat z.B. die Stadt Stuttgart in ihrer „Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen“ eine Ausnahme vom Verbot der Annahme von Geld geregelt. Danach gilt die Zustimmung für die Annahme von Geld bis zu einem Betrag von 15 € durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Müllabfuhr als allgemein erteilt, wenn der zugewendete Geldbetrag zugunsten einer Gemeinschaftskasse verwendet wird.

Es wird vorgeschlagen eine entsprechende Regelung für die Besatzung der Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsbetriebes zu treffen. Aufgrund der Tragweite dieser Entscheidung wurde in der Dezernentenbesprechung am 15.10.2010 beschlossen, dass der Kreistag hierüber die Entscheidung treffen soll.

Jörg Röhmann

Anlagen:

- Entwurf einer Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen